

zu müssen. Ist seinen Protokollen Glauben beizumessen, so geräth das erkennende Gericht in Verlegenheit, wenn im Schlußverhör Abweichungen vorkommen und der Untersuchungsrichter nicht zur Hand ist, um Aufklärung über diese Abweichungen zu geben. In andern Staaten, wie Frankreich, Toscana, den Niederlanden endlich hat das unmittelbare Verfahren vor dem erkennenden Gericht in Verbindung mit der Mündlichkeit noch eine andere und zwar viel höhere Bedeutung. Dort wird zwar auch Untersuchung vor dem Instructionsrichter geführt; allein nach ihrem eigentlichen Zweck wird sie nur insoweit geführt, um zu ermessen, ob Jemand in Anklagestand zu versetzen sei, und die Materialien für die Beweisführung der Schuld oder Unschuld herbeizuschaffen. Die eigentliche Beweisaufnahme durch Benutzung der in der Voruntersuchung aufgefundenen Beweismittel, durch Befragung des Angeeschuldigten, der Zeugen u. s. w. erfolgt unmittelbar vor dem erkennenden Gericht, das durch deren unmittelbare und unverfälschte Erkenntniß auch sofort in den Stand gesetzt werden soll, das Urtheil zu fällen. Würde dieser Zweck nicht zu erreichen sein, wenn erst Protokolle hierüber aufgenommen, zu dem Vortrag aus denselben Referenten bestellt werden sollten, so ist eben deshalb vorgeschrieben, daß dieses Verfahren rein mündlich sei, und die Beweisaufnahme, um einen lebhafteren und ungestörten Eindruck zu machen, gewissermaßen dramatisch dargestellt werde, und daß eben nur der Eindruck, welchen das Gericht hierbei erhält, die Entscheidung begründen dürfe. In dem englischen Verfahren ist dies so consequent durchgeführt, daß aus den Voracten nichts erwähnt werden darf, ja daß dem Ankläger und Bertheidiger bei dem Plaidiren nicht einmal gestattet ist, aus der Beweisaufnahme Schlußfolgerungen über die Thatsache zu ziehen. Auch in dem französischen Verfahren wird dies insofern durchgeführt, als die Protokolle über die Zeugenaussagen der Jury nicht mitgetheilt werden dürfen. Was dieses Verfahren betrifft, so stehen ihm alle die Bedenken entgegen, die in den Motiven angedeutet sind. Bei dem Mangel einer Niederschrift über die Aussagen können dieselben nur zu leicht von dem erkennenden Richter vergessen, übersehen, mißverstanden werden. Ist der Angeeschuldigte schon zu wiederholten Malen vernommen, sind die Zeugen schon mehrfach abgehört und, wie dies nicht anders möglich ist, will man einen Verdächtigen nicht leichtsinnig in Anklagestand versetzen, mit demselben confrontirt, so läßt sich, daß man hierbei etwas Anderes erfahre, als in der Voruntersuchung schon an den Tag gekommen, kaum erwarten. Ich beziehe mich hier auf die Ansicht eines Mannes, der für Deffentlichkeit und Mündlichkeit sich ausspricht. Im Archiv von 1837 sagt Mittermaier Seite 8: „Hat der Zeuge einmal (abweichend von den Aussagen des Angeeschuldigten) ausgesagt, so beharrt er aus einem falschen Ehrgefühl oder aus Furcht in der Regel bei seinen Aussagen. Dinehin ist der Angeeschuldigte bei der Confrontation häufig zu sehr durch die ihm gemachten Vorhaltungen überrascht u. s. w.“ Er führt dies zwar als Einwand gegen die Inquisitionsmaxime an. Wer sollte aber nicht finden, daß dieses Bedenken noch viel stärker bei der mündlichen Hauptuntersuchung

hervortreten müsse, nachdem der Zeuge vorher schon nicht bloß abgehört, sondern auch confrontirt worden ist, daß dieses Bedenken durch die Deffentlichkeit nur noch mehr gesteigert werde, da die Anwesenheit des Publicums den Zeugen nur noch mehr abhalten wird, eine schon erstattete Aussage zurückzunehmen, den Angeeschuldigten nur noch mehr verwirren muß. Ein anderes Bedenken ist, daß bei dem mündlichen Verfahren die Zeugen alle auf Einen Tag bestellt werden, mehrentheils die Reise zusammen machen, in dem Wartesaal zusammenkommen, nach ihrer Abhörnung in der Audienz verbleiben, hierbei hören, was die übrigen Zeugen aussagen, ja vielleicht mehre Tage zusammen leben, sich unter sich besprechen können, und daß man daher sehr leicht Gefahr läuft, nicht die Wahrheit zu erfahren. Es ist dies schon in den Motiven unter Berufung auf die Ansicht von Dupin angedeutet worden. Zum weitern Beleg beziehe ich mich auf den Ausspruch Mittermaier's in dem Archiv von 1837, S. 597: „In Frankreich und in den Ländern, wo französischer Proceß gilt, lehrt die Erfahrung, daß dadurch, daß die Zeugen an den oft mehre Stunden entfernten Sitz des Richters geladen werden, und auf dem Wege über die Sache, welche sie zu Gericht ruft, sich besprechen, die Entdeckung der Wahrheit sehr leidet — daß der Zeuge, der Allerlei über die Sache von Andern hört, in seinem Innern verwirrt wird und, besonders wenn seit der Thatsache längere Zeit verflossen ist, nicht mehr genau weiß, was er selbst sah und hörte, oder was ihm von Andern erzählt wurde u. u.“ Und wenn neulich ein Abgeordneter aus Molitor ein Beispiel gab, wo ein bereits abgehörter Zeuge später in der Audienz aus freien Stücken eine Aufklärung gegeben, so will ich die Sache nicht bezweifeln. Wohl aber möchte man hiernach bezweifeln können: ob die Aufklärung der Wahrheit getreu oder nicht vielmehr durch andere Aussagen eingegeben war. Ein anderer Uebelstand, der in dem mündlichen Verfahren liegt, besteht darin, daß die Zeugen vor der Abhörnung vereidigt werden müssen. Es ist gewiß nicht zu verkennen, daß ein Eid vor der Abhörnung — der promissorische Eid — wo der Zeuge nur verspricht, die Wahrheit zu sagen, nicht die Kraft hat, als der assertorische, wo dem Zeugen die erstattete Aussage vorgelesen wird, und er die gethane Aussage beschwört. Bei der öffentlichen mündlichen Audienz ist dies aber nicht anders möglich. Bei dem mündlichen Verfahren kann ferner die Vernehmung und Abhörnung der Zeugen nicht mit der Ordnung, Ueberlegung, Ruhe und nach einem gewissen Plane erfolgen, da jeder der Richter, der Staatsanwalt, der Bertheidiger, der Angeklagte die Vernehmung unterbrechen und auf Stellung von Zwischenfragen bestehen kann. Die Gegner rühmen dies zwar und tadeln gerade, daß bei der Inquisitionsmaxime der Inquirent die Vernehmung nach einem gewissen Plan leite und vorwärts schreite. Männer vom Fach werden dies aber ganz gewiß unerläßlich finden. Natürlich wird auch der Inquirent durch die Antworten auf weitere Fragen geleitet werden und diese einreihen. Immerhin wird er aber doch eine gewisse logische, vorher durchdachte Reihenfolge beobachten können, wie sie für den Erfolg nothwendig ist. Wird aber bei der öffentlichen Audienz der Präsident und Inquirent bald durch den Bertheidiger, bald durch den Staatsanwalt, bald durch den ein-